

## Friedhofssatzung für den „Waldfriedhof Hohenhain“ - Waldfriedhofssatzung -

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nordhastedt in der Sitzung am 11.12.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### 1. Allgemeines

#### §1

#### Geltungsbereich, Friedhofszweck und Nutzung

- (1) Diese Satzung gilt für den von der Kirchengemeinde als öffentliche Einrichtung getragenen „Waldfriedhof Hohenhain“.
- (2) Der Waldfriedhof ist kirchliche Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und Ruhestätte der Verstorbenen.
- (3) Mit Rücksicht auf die gesetzliche Waldeigenschaft des Geländes erfüllt der Waldfriedhof ausschließlich des Zwecks eines Urnenfriedhofes.
- (4) Mit Rücksicht auf die begrenzte Kapazität haben Benutzer Anspruch (Benutzungsrecht) auf Bestattung, wenn die zu bestattende Person im Laufe ihres Lebens ihre Wohnung im Gebiet der Kirchengemeinde hatte.
- (5) Weil der Friedhofsträger den Waldfriedhof im Rahmen einer Aufgabengemeinschaft gemeinsam mit dem Evangelisch-Lutherischen Friedhofswerk Dithmarschen in Heide betreibt, die Friedhöfe für das Kirchspiel Heide vorhält, sind Bestattungen von Personen gleichberechtigt, die im Laufe ihres Lebens ihre Wohnung im Gebiet des Kirchspiels Heide hatten.
- (6) Soweit es die begrenzte Kapazität zulässt, kann der Friedhofsträger Bestattungen von Personen zulassen, die im Laufe ihres Lebens ihre Wohnung im Gebiet des Kirchenkreises Dithmarschen hatten.

#### §2

#### Verwaltung des Waldfriedhofs

- (1) Der Waldfriedhof wird als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.
- (2) Die Verwaltung des Waldfriedhofs richtet sich nach dieser Satzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Benutzung sowie der Erhebung von Gebühren dürfen personenbezogene Daten der Benutzer und der Beigesetzten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### §3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Waldfriedhof oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.
- (3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten

nach Möglichkeit Anspruch auf Zuweisung einer gleichartigen Ersatzgrabstätte des Friedhofsträgers für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden. Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Die Nutzungsberechtigten sind schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

#### §4

#### Ordnung

- (1) Jede Person hat sich auf dem Waldfriedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und jegliche Art von Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Der Charakter des Waldfriedhofes als weitestgehend Natur belassener Wald ist zu wahren; das Erscheinungsbild als Wald darf nicht verändert werden. Diesem Anspruch und den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes hat sich jegliche Nutzung und Benutzung unterzuordnen.
- (3) Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes gelten uneingeschränkt und ohne weitergehende Pflichten des Friedhofsträgers in seiner Eigenschaft als Waldeigentümer auch für den Waldfriedhof; insbesondere die Bestimmungen des V. Abschnitts über Betreten des Waldes und Haftung.

Danach darf jeder Mensch den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren. Durch das Betreten und sonstige Benutzungsarten des Waldes werden keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden begründet. Der Wald kann ohne pietetische Rücksichtnahme bewirtschaftet werden.

- (4) Das Betreten des Waldes und damit der Grabflächen des Waldfriedhofs außerhalb befestigter Wege und unbefestigter Steige erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Auf dem Waldfriedhof ist es insbesondere nicht gestattet, Waren oder gewerbliche Dienstleistungen anzubieten, dafür zu werben, Informationsmaterial (z.B. Druckschriften) auszulegen oder zu verteilen, zu lärmern oder zu spielen.
- (6) Besondere Veranstaltungen auf dem Waldfriedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

### II. Bestattung

#### §5

#### Zulassung der Beisetzungen

- (1) Beisetzungen bedürfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Sie sind unter Vorlage der rechtlich erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Friedhofsträger zu beantragen. Die Zulassung wird nur Bestattern erteilt, die ihre fachliche Qualifikation nachweisen und persönlich zuverlässig sind.

- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Beisetzung fest.

#### **§6 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Für Trauerfeiern auf dem Waldfriedhof steht der Andachtsplatz zur Verfügung. Dieser ist insbesondere für christliche Bestattungen vorgesehen. Trauerfeiern können aber auch am Grab selbst abgehalten werden.
- (3) Für kirchliche Trauerfeiern verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Kirche des Friedhofsträgers zur Verfügung.
- (4) Für Trauerfeiern auf dem Andachtsplatz abgelegte Gebinde entsorgt der Friedhofsträger nach drei Tagen.

#### **§7 Urnen**

Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die Kunststoffe oder sonstige nicht oder nur schwer verrottbare Werkstoffe enthalten, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§8 Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden nur von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§9 Ruhezeit**

Die Frist, in der Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit), beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit der Urnenbeisetzung und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

#### **§10 Umbettungen, Ausgrabungen, Aschenreste bei Wiederbelegungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag der nutzungsberechtigten Person.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung hat die antragstellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

- (6) Bei Wiederbelegung noch vorhandene Aschenreste werden im selben Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

### **III. Nutzungsrecht an Grabstätten**

#### **§11 Nutzungsrechte**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Es werden nur befristet öffentlich-rechtliche Benutzungsrechte aufgrund dieser Satzung verliehen (Nutzungsrechte).
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst die Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab (Grabbreite).
- (3) Nutzungsberechtigt ist, wer den Grabbrief erhält.
- (4) Die Frist, in der Grabstätten genutzt werden dürfen (Nutzungszeit), entspricht mindestens der Ruhezeit. Sie kann im Anschluss an die Ruhezeit auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten um jeweils mindestens 2 Jahre verlängert werden, längstens jedoch um 20 Jahre auf insgesamt 40 Jahre. Verlängerungsanträgen wird nur entsprochen, soweit es die begrenzte Kapazität des Waldfriedhofs mit Rücksicht auf künftige Beisetzungen zulässt.
- (5) Die Nutzungszeit wird durch den Grabbrief datiert. Das Nutzungsrecht endet ohne weiteres mit Ablauf der durch den Grabbrief festgesetzten Nutzungszeit.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit jederzeit zurückgegeben werden. Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren besteht nicht. Der Friedhofsträger ist berechtigt die zugehörigen Namen und Daten auf dem zentralen Grabmal zu entfernen.
- (7) Anlässlich einer Beisetzung können ausnahmsweise Nutzungsrechte an mehreren benachbarten Urnengräbern (mehrstellige Grabstätten) verliehen werden, wenn zugleich oder später Urnen weiterer Angehöriger oder dergleichen beigesetzt werden sollen. Absatz 4 Satz 3 gilt für mehrstellige Grabstätten sinngemäß. Für unbelegte Grabbreiten gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Nutzungsrechte ohne zeitlichen Zusammenhang mit einer Beisetzung (vorsorgliche Nutzungsrechte) werden nicht verliehen.

#### **§12 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Nutzungsberechtigte können jederzeit das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen übertragen, auch mit Wirksamkeit ihres Ablebens. Die Übertragung auf eine andere Person bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Eine Ausfertigung des Übertragungsvertrags ist dem Friedhofsträger unverzüglich für die Ausstellung eines neuen Grabbriefes einzureichen.
- (2) Das Nutzungsrecht eines verstorbenen Nutzungsberechtigten kann vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden, soweit keine erbrechtlichen Hindernisse bestehen.
- (3) Der Rechtsübergang wird durch den neuen Grabbrief wirksam.

### §13 Grabstätten

- (1) Grundsätzlich werden durch den Friedhofsträger jeweils ca. 25 einstellige Urnengräber als Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Grabfeld) mit einem zentralen Grabmal angelegt.
- (2) Der Ort einer Grabstätte kann von der oder dem Nutzungsberechtigten mitbestimmt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Unveränderlichkeit der Umgebung, insbesondere des Pflanzen- oder Baumbestandes.

### §14 Register

- (1) Der Friedhofsträger führt für den Waldfriedhof einen Gesamtplan, einen Lageplan, zweifach ein topografisches Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister.
- (2) Im Bestattungsregister werden die Nummer der Grabstätte nach dem Grabregister, die Namen und Adressen der Nutzungsberechtigten sowie die Namen, Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten der Verstorbenen registriert.

### §15 Grabgestaltung und Grabpflege

- (1) Der Waldfriedhof wird vom Friedhofsträger als Wald erhalten und bewirtschaftet. Der Wald, insbesondere der Pflanzen- und Baumbestand darf durch die Grabnutzung nicht verändert werden.
- (2) Erlaubt ist, am Tag der Beisetzung einen kleinen vollständig biologisch abbaubaren Blumenstrauß niederzulegen.
- (3) Im Übrigen ist es unzulässig, die Grabstätte oder den Wald, insbesondere den Waldboden, zu schmücken, zu bearbeiten oder zu verändern. Jeglicher Grabschmuck und jegliche Grabpflege sind unzulässig. Grabmale, Gedenksteine, baulichen Anlagen, Blumen, Kränze, Kerzen, Lampen, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Grabgaben oder sonstige Gegenstände dürfen nicht errichtet, aufgestellt oder niedergelegt werden. Dennoch auf der Grabstätte vorhandene Gegenstände dieser Art werden ohne weiteres entschädigungslos durch Friedhofsträger entfernt und entsorgt. Vom Verursacher kann die Erstattung dadurch entstandener Kosten verlangt werden.

## IV. Grabmale

### §16 Grabmale

- (1) Für jedes Grabfeld stellt der Friedhofsträger in der Nähe der Grabstätten dauerhaft einen in Form und Farbe möglichst natürlich belassenen ungeschliffenen höchstens kniehohen Gedenkstein als zentrales Grabmal auf. Er lässt die Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der Verstorbenen auf einer flachen Seite des Grabmals einschlagen.
- (2) Diese Daten werden nach Ablauf der Nutzungszeit bei Neubelegung des Grabfeldes wiederholt eingeschlagen. Grabmale werden ersetzt, wenn sie nach wiederholtem Namenseinschlag unnatürlich wirken.
- (3) Bestattungen ohne eine Namensinschrift können im Einzelfall auf Antrag und unter Würdigung der jeweiligen Umstände zugelassen werden.

## V. Schlussvorschriften

### § 17 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Waldfriedhof Rechnung zu tragen.

### §18 Gebühren

Für die Benutzung des Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### §19 Inkrafttreten

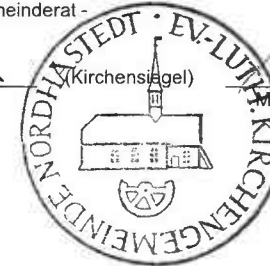
Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.10.2012 außer Kraft

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 27.01.25 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nordhastedt, den 11.12.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhastedt  
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende/r



Mitglied